

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

I. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2026 Nr. 27), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2023, 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 12.11.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2024, 832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtlFF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2024, 867) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2026 folgende I. Änderungssatzung zu der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Entschädigungen

- (10) Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00€, die Ortswehrführungen Tangstedt und Wilstedt in Höhe von 207,00 € sowie die Ortswehrführung Wulksfelde in Höhe von 186,00 €.
Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 172,50 €. Die Stellvertretungen der Ortswehrführungen Tangstedt und Wilstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,25 €, die Stellvertretung der Ortswehrführung Wulksfelde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 139,50 €. Falls in einer Ortswehr mehr als eine stellv. Ortswehrführung eingesetzt wird und diese Positionen allesamt besetzt sind, reduziert sich der in Satz 3 genannte Betrag pro Stellvertretung auf jeweils 66,00 % des genannten Betrages.

Die Gemeindeführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 21,00 €, die Ortswehrlührungen in Höhe von 14,00 €.

Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 15,75 €, die Stellvertretung der Ortswehrlührungen in Höhe von 10,50 €.

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe von 52,00 €.

Gerätewartinnen oder -warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für den/die/das

Fahrzeug	€
Gruppe 1 (Kleinfahrzeuge)	
MTW (Mannschaftstransportwagen)	30,00
MZF (Mehrzweckfahrzeug)	30,00
Kdow (Kommandowagen)	30,00
Logistikfahrzeuge	30,00
MZA (Mehrzweckanhänger)	30,00
Gruppe 2 (kleine Löschfahrzeuge)	
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
KLF (Kleinlöschfahrzeug)	45,00
ELW 1 (Einsatzleitwagen)	45,00
Technische Anhänger wie HLP	45,00
Gruppe 3 (mittlere Löschfahrzeuge)	
MLF (mittleres Löschfahrzeug)	75,00
StLF 10/6 (Staffellöschfahrzeug)	75,00
GWL 2 (Gerätewagen Logistik)	75,00
LF 10/6 (Löschfahrzeug)	75,00
HLF 10 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	75,00
TLF (Tanklöschfahrzeug)	75,00
LFKatS (Katastrophenschutzfahrzeug)	75,00
Gruppe 4 (größere Löschfahrzeuge)	
LF 20 (Löschfahrzeug)	95,00
HLF 20 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
DLAK (Drehleiter)	95,00

Aktive Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 150,00 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.

Tangstedt, 26.06.2026

(L.S.)

gez. Kleinschmidt
Bürgermeister

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, 26.06.2026

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
Der Amtsdirektor

gez. i.A. Christoph Hempel